

GOLDBECK GmbH

Verfahrensordnung für das Hinweisgebersystem gem. § 8 Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)

1 Einleitung

Die GOLDBECK GmbH und ihre Gesellschaften bekennen sich zur Einhaltung der Menschenrechte und zum Schutz der Umwelt. Es ist das erklärte Ziel der Unternehmensleitung, die Menschenrechte und die Umwelt entlang der gesamten Wertschöpfungskette zu achten, zu schützen und zu fördern. Verstöße gegen international verankerte Menschenrechte und gegen nationale und internationale Umweltschutzvorschriften werden nicht toleriert. Die GOLDBECK GmbH ergreift angemessene und wirksame Maßnahmen, um menschenrechts- und umweltbezogene Risiken im eigenen Geschäftsbereich und in der gesamten Lieferkette zu identifizieren, zu verifizieren und die Realisierung von Risiken zu verhindern. Zu den menschenrechts- und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten gehört die Einrichtung eines wirksamen Beschwerdeverfahrens, über das hinweisgebende Personen Verstöße, Risiken und andere Sachverhalte melden können.

Diese Verfahrensordnung erklärt den Prozess der Abgabe und Bearbeitung von eingehenden Hinweisen. Sie legt dar, wie das Beschwerdeverfahren erreicht werden kann, wer für das Beschwerdeverfahren zuständig ist, wie der konkrete Ablauf ab Eingang einer Beschwerde aussieht und welche Maßnahmen zum Schutz der hinweisgebenden Personen ergriffen werden. Das Beschwerdeverfahren verfolgt das Ziel, hinweisgebenden Personen eine einfache und sichere Kontaktaufnahme zu ermöglichen, damit menschenrechts- und umweltbezogene Risiken und Verstöße im Unternehmen und bei Geschäftspartnern, insbesondere in der Lieferkette frühzeitig erkannt und eingetretene Verletzungen minimiert und beseitigt werden können.

2 Adressaten und Anwendungsbereich des Beschwerdeverfahrens

Das Beschwerdeverfahren ist öffentlich zugänglich und steht allen Personengruppen wie beispielsweise eigenen Mitarbeitenden, Gemeinschaften in der Nähe von eigenen Standorten, Mitarbeitenden von Geschäftspartnern und externen Stakeholdern (NGO's, Gewerkschaften, usw.) – egal ob im In- oder Ausland – zur Verfügung. Das Beschwerdeverfahren ermöglicht Personen, auf menschenrechts- oder umweltbezogene Risiken und Verletzungen sowie über mögliche Verstöße gegen die GOLDBECK Compliance Richtlinien und lokal gültigen Gesetzen hinzuweisen, die durch das wirtschaftliche Handeln der GOLDBECK GmbH und/ oder ihrer verbundenen Unternehmen oder in der Lieferkette entstanden sind.

3 Beschwerdeabgabe

3.1 Wer ist für das Beschwerdeverfahren zuständig?

Für die Entgegennahme und Bearbeitung von Hinweisen sind ausschließlich Mitarbeitende zuständig, die unparteiisch handeln, zur Verschwiegenheit verpflichtet sind und keinen Weisungen im Rahmen des Beschwerdeverfahrens unterliegen.

Ansprechpartner für das Hinweisgeber System der GOLDBECK GmbH und ihren verbundenen Unternehmen ist der GOLDBECK Compliance Beauftragte:

GOLDBECK GmbH
LkSG-Meldestelle
Ummelner Straße 4-6
33649 Bielefeld
compliance@goldbeck.de

3.2 Wie kann eine Beschwerde abgegeben werden?

Wenn eine Person einen Hinweis oder eine Beschwerde, insbesondere bezogen auf menschenrechtliche- oder umweltbezogene Risiken oder Verletzungen abgeben möchte, weil sie selbst betroffen ist oder Kenntnis von einem Vorfall hat, so steht das Hinweisgebersystem der GOLDBECK GmbH online zur Verfügung.

- Hinweisgebersystem: Die Kommunikation und der Austausch von Dokumenten erfolgen vertraulich und geschützt über ein eigenes System. Hinweisgebende können dabei anonym bleiben, soweit sie dies wünschen und es gesetzlich möglich ist. Die Abgabe eines Hinweises kann unter folgendem Link erfolgen:

Hinweisgebersystem: <https://prod.osapiens.cloud/portal/portal/web-bundle/supplier-os-hub/supplier-os-hub/public-access-app/complaint.html#/public/goldbeck/goldbeck/complaint/new>

Meldungen können online in Textform angenommen und – sofern erforderlich – in die Arbeitssprachen des Beschwerdeverfahrens (Deutsch und Englisch) übersetzt werden. GOLDBECK bemüht sich auf Wunsch, in der Sprache der meldenden Person zu kommunizieren, kann dies aber nicht zusichern. In der Regel erfolgt die Bearbeitung in Deutsch und Englisch. Es entstehen der hinweisgebenden Person keine Kosten der Nutzung.

3.3 Was kann gemeldet werden?

Jeder potenzielle Missstand im Unternehmen oder entlang der Lieferkette kann an das Hinweisgeber System gemeldet werden. Die Meldekanäle dienen insbesondere der Entgegennahme von Meldung betreffend:

- Verbot von Kinderarbeit:
- Verbot von Zwangsarbeit und aller Formen der Sklaverei
- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren
- Missachtung der Koalitionsfreiheit – Vereinigungsfreiheit und Recht auf Kollektivverhandlungen
- Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung
- Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns
- Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlage durch Umweltverunreinigungen
- Widerrechtliche Verletzung von Landrechten
- Verbot der Beauftragung oder Nutzung privater/öffentlicher Sicherheitskräfte zum Schutz des unternehmerischen Vorhabens, die aufgrund mangelnder Unterweisung oder Kontrolle zu Beeinträchtigungen führen können
- Verbotene Herstellung, Einsatz und/oder Entsorgung von Quecksilber (Minamata-Übereinkommen)
- Verbotene Produktion und/oder Verwendung von Stoffen im Anwendungsbereich des Stockholmer Übereinkommen (POP) sowie nicht umweltgerechter Umgang mit POP-haltigen Abfällen
- Verbotene Ein-/Ausfuhr gefährlicher Abfälle im Sinne des Basler Übereinkommens
- Missachtung des Datenschutzes
- Verbot von Diebstahl/Unterschlagung/Untreue von Unternehmenseigentum oder -geldern zum persönlichen Vorteil einer Person oder einer anderen Organisation oder die unzulässige Verwendung von Unternehmensgeldern
- Missachtung des Wettbewerbs- und Kartellrechts
- Verbot der Korruption
- Missachtung der Produktsicherheit
- Verbot des Verrats von Geschäftsgeheimnissen
- Verbot des Betrugs
- Verbot des Finanzbetrugs/der Geldwäsche
- Verbot des Bilanzbetrugs
- Missachtung der Vorschriften zum Umweltschutz
- Handlungen oder Unterlassungen, die gegen den Verhaltenskodex des Unternehmens oder gegen geltende Gesetze und Vorschriften verstoßen

3.3 Welche Informationen sollte eine Beschwerde enthalten?

Für die Bearbeitung ist eine möglichst detaillierte Schilderung des Sachverhalts mit möglichst folgenden Angaben hilfreich:

- ✓ *Gegen welches Recht oder interne Regelung wurde verstoßen?*
- ✓ *Was ist passiert?*
- ✓ *Wo ist es passiert?*
- ✓ *In welcher Organisation ereignete sich der Verstoß?*
- ✓ *Welche Waren stehen im Zusammenhang mit dem Verstoß?*
- ✓ *In welcher Beziehung stehen Sie zu dem betroffenen Geschäftspartner?*
- ✓ *Dauert der Verstoß noch an?*

- ✓ *Wann hat sich der Vorfall ereignet? Gibt es Belege? Fotos, Videos, Dokumente etc.*
- ✓ *Wie soll der weitere Kontakt sein? Angabe von Kontaktdaten zur weiteren Kommunikation bzw. Äußerung des Wunsches nach Anonymität bzw. größtmöglicher Vertraulichkeit, z.B. keine Weitergabe des Namens der hinweisgebenden bzw. beschwerdeführenden Person im Zuge der Ermittlungen.*

Die vorgenannten Informationen erleichtern und beschleunigen eine sachgerechte Bearbeitung einer Beschwerde. Die Auflistung ist daher eine Hilfestellung bei der Formulierung einer Beschwerde. Es ist indes keine Voraussetzung für die Bearbeitung, dass eine Beschwerde Informationen zu allen vorgenannten Punkten enthält.

4 Verfahren

4.1 Was Passiert nach Abgabe des Hinweises?

Nach Eingang eines Hinweises erhält die hinweisgebende Person eine Eingangsbestätigung und eine automatisch generierte Hinweis-ID sowie die Möglichkeit der Vergabe eines Passworts. So kann ein anonymisierter Austausch zu jeder Zeit gewährleistet werden.

4.2 Wie wird der Hinweis geprüft?

Nach Eingang des Hinweises wird dieser durch die zuständige Person zentral geprüft. Hinweise zu Gesellschaften der GOLDBECK GmbH werden gegebenenfalls an die für die Bearbeitung verantwortliche Person bei der betroffenen Gesellschaft weitergeleitet. Die Weitergabe der Information erfolgt dabei nur in dem für den Fall erforderlichen Umfang.

Die jeweils zuständige Stelle prüft in einem ersten Schritt die Plausibilität und Stichhaltigkeit der Beschwerde insoweit, ob aufgrund des Vortrags hinreichende Anhaltspunkte bestehen, dass es zu Regelverletzungen kommt oder gekommen ist bzw. ob nach dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz relevante Risiken bestehen könnten. Das Hinweisgeber System der GOLDBECK GmbH darf nicht für falsche Anschuldigungen oder die Meldung wissentlich falscher Informationen verwendet werden. Wenn eine Kontaktaufnahme zu der hinweisgebenden Person möglich ist, wird der Sachverhalt gegebenenfalls gemeinsam mit der zuständigen prüfenden Person des Hinweises erörtert. Wird eine Verletzung menschenrechts- oder umweltbezogener Pflichten festgestellt, leitet die bearbeitende Person umgehend Abhilfemaßnahmen ein. Folgt aus einem Hinweis ein menschenrechts- oder umweltbezogenes Risiko, ohne dass eine Verletzung vorliegt, werden entsprechende Präventionsmaßnahmen eingeleitet. Hinweise werden im Rahmen der Risikoanalyse berücksichtigt. Die Ergebnisse der Sachverhaltsprüfung werden an die hinweisgebende Person kommuniziert. Bei Bedarf werden weitere Schritte mit der hinweisgebenden Person erörtert.

4.3 Was sind mögliche Ausgänge des Verfahrens?

Jede Beschwerde wird von GOLDBECK ernst genommen und unterliegt einer Prüfung. Abhängig vom eingereichten Hinweis werden entsprechende Präventions- und Abhilfemaßnahmen getroffen, um einem eventuell festgestellten Verstoß in angemessener Weise zu begegnen und somit zu beenden bzw. zu minimieren. Dabei können sowohl Veränderungen der Geschäftsbeziehungen als auch personelle Änderungen oder auch Prozessänderungen definiert werden. Die Wirksamkeit der ergriffenen Maßnahmen wird regelmäßig überprüft.

5 Anonyme Abgabe eines Hinweises

Hinweise können grundsätzlich anonym abgegeben werden. Bei anonymer Abgabe eines Hinweises werden keine Daten erfasst, die Rückschlüsse auf die Identität der hinweisgebenden Person ermöglichen. Macht die hinweisgebende Person bei anonymer Abgabe eines Hinweises selbst Angaben, die Rückschlüsse auf ihre Identität ermöglichen, werden die Angaben vertraulich behandelt.

6 Vertrauliche Abgabe eines Hinweises und Schutz vor Benachteiligung oder Bestrafung

Im Übrigen wird bei Abgabe eines Hinweises die Vertraulichkeit von personenbezogenen Daten und sonstigen Informationen, die Rückschlüsse auf die Identität der hinweisgebenden Person ermöglichen, gewährleistet. Nur der jeweils zuständige Bearbeiter des Hinweises und die für die Zuteilung der Hinweise zuständige Person können einen Hinweis einsehen. Die Abgabe eines Hinweises zieht keine negativen Konsequenzen für die hinweisgebende Person mit sich. Ein anonymer Austausch während des gesamten Beschwerdeverfahrens ist möglich (siehe Absatz 5).

7 Dokumentation von Hinweisen

Hinweise werden gem. § 10 Abs. 1 S. 2 LkSG sieben Jahre lang aufbewahrt.